



23. Dezember 2011

IV-Rundschreiben Nr. 304

Hilfsmittel - Hörgeräte

Härtefallregelung Hörgeräteversorgungen: Information / Ergänzungen im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (KHMI)

Eine Härtefallprüfung kann nur von erwachsenen Personen beantragt werden, welche gemäss ORL-ärztlicher Expertise Anspruch auf eine Hörgeräte-Pauschalvergütung der IV haben und erwerbstätig oder tätig im Aufgabenbereich sind. Geprüft werden die audiologisch-medizinischen Kriterien durch definierte HNO-Kliniken (siehe KHMI Ziff. 5.07.2.02*). Damit eine Untersuchung durch eine HNO-Klinik erfolgen kann, müssen vorgängig folgende Unterlagen vollständig bei der IV-Stelle eingereicht werden:

- Antrag mit ausführlicher Begründung durch die versicherte Person über die bestehenden Probleme bei der Hörgeräteanpassung
- Bericht des Hörgeräteanbieters mit ausführlicher Beschreibung der bestehenden Probleme (keine standardisierten Berichte)
- Einreichen des von der versicherten Person ausgefüllten Tragejournals (Formular wird auf www.ahv-iv.info aufgeschaltet).

Die audiologisch-medizinischen Kriterien wurden zusammen mit den HNO-Kliniken, welche die entsprechenden Versicherten untersuchen werden, ausgearbeitet. Es handelt sich um die nachfolgend aufgeführten möglichen Kriterien, wobei jeder Einzelfall durch eine HNO-Klinik geprüft werden muss. Da noch keine Erfahrungswerte vorliegen, werden die Kriterien von den Kliniken und dem BSV laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.

a) Audiologische Kriterien

- Hörverlust nach CPT-AMA bds $\geq 75\%$
- Ausgeprägtes Recruitment: Dynamik $<30\text{dB}$ in mindestens 2 Frequenzen am zu versorgenden Ohr
- Massive Asymmetrie der Hörschwellen mit Notwendigkeit der Cros-/BiCros-Versorgung
- Extremer Hochtonsteilabfall: folgende Kriterien im Tonaudiogramm sind kumuliert erfüllt:
 - Die Hörschwelle ist bei 500 Hz $\leq 25\text{ dB HL}$.
 - Die Hörschwelle ist bei 2 kHz $\geq 30\text{ dB HL}$.
 - Die Hörschwelle nimmt in der Oktave 1-2 kHz oder 2-4 kHz um $\geq 30\text{ dB}$ zu.
- Sprachverstehen in Ruhe bei 70 dB $\leq 50\%$ am besseren Ohr (bei guten Kenntnissen der Testsprache deutsch, französisch oder italienisch)
- Sprachaudiometrie im Störlärm: $\geq 12\text{ dB SNR}$
- Sprachaudiometrie: Helmkurve mit deutlich eingeschränkter maximaler Diskrimination ($<60\%$) am zu versorgenden Ohr

- Stark schwankendes Gehör (z.B. bei M. Ménière, large vestibular aqueduct)
- Retrocochleäre Schwerhörigkeit mit nachgewiesenem Nutzen der Hörgeräte

b) Schwere Sehbehinderung (sofern erwerbstätig oder tätig im Aufgabenbereich)

Diese wird definiert mit einem der folgenden Werte, entweder binokular oder für das bessere Auge gemessen:

- Visus ≤ 0.32
- Vergrößerungsbedarf ≥ 1.25
- Horizontales Gesichtsfeld ≤ 25 Grad

Das Kreisschreiben KHMI wird unter den entsprechenden Ziffern 5.07.2*ff mit den Erläuterungen über das Vorgehen ergänzt und in Kürze auf dem Intranet sowie auf der Vollzugsseite des BSV aufgeschaltet.

Im Anhang zu diesem Rundschreiben liegt ein Musterbrief für den Abklärungsauftrag an die HNO-Klinik sowie ein Formular zur Auswahl der Klinik durch die versicherte Person bei (letzteres: falls durch die IV-Stelle nicht bestimmt werden kann, bei welcher Klinik eine Prüfung für die versicherte Person praktikabel ist). Die Mitteilung an die versicherte Person, dass eine Abklärung durch eine HNO-Klinik erfolgt, wird sobald als möglich in den Textkatalog integriert. Zusprache und Ablehnung von Härtefällen sind bereits im Textkatalog vorhanden (4241R/4729R).

Das gemäss KHMI Ziff.5.07.2.3* von der versicherten Person bei Antragsstellung auszufüllende Journal liegt diesem Rundschreiben als Mustervorlage ebenfalls bei und wird zudem auf www.ahv-iv.info publiziert.

Hörgeräteversorgungen bei Kindern und Jugendlichen

Aufgrund diverser Anfragen wurde eine Ergänzung im KHMI unter Ziff. 5.07.3.02 angebracht (ORL-Schlussexpertise bei Kinderversorgungen obligatorisch).

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise liegt diesem Rundschreiben zudem ein Muster für einen Anpassauftrag an Pädakustiker bei.

Aufgrund der Vergütungsart von Hörgeräteversorgungen (Höchstvergütungsbeitrag und nicht Pauschale) werden Hörgeräte an Minderjährige von der IV grundsätzlich leihweise abgegeben (vgl. KHMI Ziff. 1032).

Reisekosten Hörgerätepauschale

Die Hörgerätepauschale regelt nur die Vergütung des Hilfsmittels. Die Regelungen für die akzessorischen Reisekosten bleiben nach wie vor bestehen.

Bezahlt werden die Reisekosten bis zur nächstgelegenen Durchführungsstelle. Wird das Hilfsmittel im Ausland beschafft, können die Reisekosten nicht vergütet werden.